

10. Februar 2023

VorsRiLG David KÜTTLER
LG Göttingen
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Guten Tag, sehr geehrter Herr KÜTTLER,

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium „DokZentrum ansTageslicht.de“ (www.ansTageslicht.de), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie waren mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11) und zwar über mehrere Jahre bis 2021, zuletzt in der Rolle als Vorsitzender Richter. Die Verfahren dauern bis heute an, immer noch in der 1. Instanz. Wir gehen davon aus, dass Sie sich an diesen Fall erinnern können.

Deshalb haben wir diese Fragen an Sie:

- 1) In den fraglichen Verfahren geht es naturgemäß um strittige Tatsachen, konkret zahnmedizinische Behandlungsabläufe u.a. Im Jahr 2012, also im 8. Jahr des ersten Prozesses bzw. im vierten des zweiten wurde ein neuer Gutachter (in der Reihenfolge Nummer 3), Prof. Dr. dent. Manfred LUTHARDT vom Uniklinikum Ulm, beauftragt. § 404 a Abs. 3 der ZPO schreibt vor, dass ein Gericht dem Sachverständigen die sog. Anschluss Tatsachen benennen muss, die dieser seiner Bewertung zu Grunde legt. Sie und Ihre Kolleg:innen haben das anders gemacht und – vor einer Beweisaufnahme – keine Anschluss Tatsachen benannt mit der Begründung, dass dies „unpraktikabel und kaum zielführend“ sei.
Weitere Begründung: Erst nach diesem Gutachten (das OLG hatte dies als

„Vorgutachten“ bezeichnet) sollten dann „ein oder mehrere Gutachten zum Ausmaß“ etwaiger „Schadensfolgen und deren (Mit-)Verursachung durch die Behandlungsfehler einzuholen sein.“

Bedeutet: Der Gutachter muss nun die dem Gericht vorgelegten Patientenakte, deren originale Authentizität von Frau HASE mit guten Gründen bestritten wird, jetzt als authentisch unstrittig betrachten.

Fragen dazu:

a) Können Sie Ihre zu § 404a Abs. 3 ZPO abweichende Auffassung näher begründen?
Konkret: Wieso ist das Vorgehen nach dieser Vorschrift (erst Beweisaufnahme, dann die Benennung der Anschlussstatsachen) „unpraktikabel und kaum zielführend“?

b) Haben Sie Ihre Sicht der Dinge des andersartigen Vorgehens im Rahmen einer Veröffentlichung der juristischen Fachwelt zur Diskussion gestellt?

c) Wenn ja, wie ist diese Diskussion verlaufen? Und mit welchem Ergebnis?

d) Sind Sie heute noch der Auffassung, dass das Vorgehen nach dieser Regel der ZPO „unpraktikabel und kaum zielführend“ ist, wie Sie unter a) begründen?

- 2) Sie hatten danach, jetzt als Vorsitzender der 9. Kammer, dem Gutachter einen weiteren Zusatzauftrag erteilt, nämlich zu prüfen, „inwiefern die in den verschiedenen Unterlagen in der Gesamtschau dokumentierten Behandlungsabläufe aus medizinischer Sicht nachvollziehbar und folgerichtig sind bzw. inwiefern sich hierzu Ungereimtheiten und Widersprüche ergeben.“

Fragen dazu:

a) Soll der Gutachter jetzt selbst entscheiden, welche Unterlagen (ca 2.100 Seiten Gerichtsakten + 2 Bände Patientenakten) aus 25 Jahren er für seine „Gesamtschau“ heranziehen soll?

b) wäre es nicht einfacher, weil schneller, erst Beweis darüber zu erheben, welche der strittigen Tatsachen „wahr“ bzw. nicht zutreffend sind, bevor der Gutachter eine „Gesamtschau“ darüber durchführen soll?

c) Weil diese Vorgehensweise ja ebenfalls Zeit beanspruchen wird so wie die dann danach vorgesehenen weiteren Gutachten: Ist damit bezweckt, die fraglichen Verfahren in die Länge zu ziehen?

- 3) Der Gutachter hatte Ihnen ja daraufhin geantwortet, dass die beiden Begutachtungsaufträge in ihrer „Zielsetzung ...konterkarierend“ seien.

Fragen dazu:

a) Warum gehen Sie auf diese Hinweise nicht ein, sondern beharren darauf, dass er sich dazu keine Gedanken machen sollte, weil damit „allen Beteiligten eine Abschätzung der weiteren Prozessrisiken ermöglicht“ würde?

b) Können Sie uns die Logik bzw. Sinnhaftigkeit dieser beiden sich „konterkarierenden“ Gutachtenaufträge erklären?

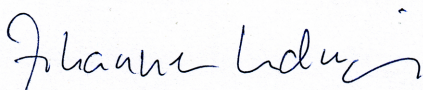
- 4) Sie haben dem Gutachter im Rahmen des Zusatzauftrags weiter aufgegeben, dass er davon auszugehen habe, dass der beklagte Zahnarzt die Behandlung von Frau HASE im August 2004 beendet habe.

Frage dazu:

- a) Wie können Sie diese Vorgabe begründen, wenn Frau HASE bzw. ihre Anwältin Ihnen ein Dokument aus September 2004 vorlegt hat, in dem der beklagte Zahnarzt attestiert, dass Frau Hase bei ihm „in Behandlung“ ist?
- b) Wollen Sie diesen Beweis nicht zur Kenntnis nehmen? Und wenn ja, aus welchen Gründen?
- c) Etwa weil Sie diesen Beweis als unwahr oder als ‚Fake‘ ansehen?
- d) Wie erklären Sie sich, dass die Patientendokumentation des fraglichen Zahnarztes für Oktober 2004 Eintragungen zu Behandlungsabläufen enthält, wenn Sie meinen, die Behandlung sei zwei Monate zuvor beendet worden?
- 5) Sie sind/waren weiter der Meinung, dass „kein Anlass“ bestehe, „die Authentizität der als Originale eingereichten Behandlungsunterlagen ... anzuzweifeln. Dafür, dass es sich nur um nachgefertigte Schriftstücke handelt, die nicht im Zuge der seinerzeitigen Behandlung entstanden sind, aber (zu Täuschungszwecken) den Anschein von Originalen erwecken sollen, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.“
- Fragen dazu:
- a) Wieso kommen Sie zu dieser Einschätzung, obwohl Sie die beiden Zeugenbeweistermine nicht dazu genutzt haben, den widersprüchlichen Aussagen der Zeug:innen und den Widersprüchen in den Dokumentationen nachzugehen?
- b) Und wie kann es sein, dass in den von Ihnen als „Originale“ betrachteten Patientendokumentationen beispielsweise eine Behandlung nicht aufgeführt, aber kassenärztlich abgerechnet worden ist, die sich diesen Dokumenten überhaupt nicht wiederfindet?
- c) Soll damit der beklagte Zahnarzt ‚geschützt‘ werden, weil er in Göttingen im zahnärztlichen Gewerbe ein ‚hohes Tier‘ ist?
- d) Sind Sie etwa selbst in Behandlung beim beklagten Zahnarzt Dr. dent. [REDACTED] ?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)